Rengger als Mitglied des Grossen und des kleinen Rates

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **35 (1913)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachtrag III.

Rengger als Mitglied des Großen und des Kleinen Rates.

In dem Creditiv, das die Regierung ihrem Vertreter zum Wiener Kongresse mitgab,[1] vom 1. Juli 1814, bezeichnete sie ihn als Mitglied des souveränen Kantonsrates; nicht weil er es wirklich war, sondern jedenfalls nur, um seiner Person mehr Ansehen und Gewicht zu verschaffen. Den richtigen Ausdruck brauchte die Regierung in ihrem Briefe vom 28. Juni 1814,[2] indem sie in der Adresse schrieb: gewesenes Mitglied des großen Rathes des Kantons Aargau.

Nachdem ihn nämlich am 8. April 1803 vier Kreise zum Kandidaten des Großen Rates gewählt hatten, wurde Rengger am 19. April wirkliches Mitglied und arbeitete eifrig an der Gestaltung des Kantons. Als jedoch die aristokratische Partei und insbesondere Dolder durch Intriguen in die Regierung gelangten und Renggers Wahl hintertrieben, verließ dieser den Aargau und nahm seinen Wohnsitz in Lausanne.[3] Nicht ohne Bitterkeit, wie man aus seinem Briefe vom 1. Weinmonat 1813 an Stapfer ersieht: „Ungeachtet ich mich durch die im Jahre 1803 erfahrne Behandlung von allen meinen Pflichten gegen den Kanton für losgebunden ansehen konnte, so habe ich, so oft man mir seit Dolders Tode von Ansiedlung in demselben sprach, immer geantwortet, daß ich, so viele Aufopferungen es mich auch kosten würde, dazu geneigt sei, sobald ich dort einen angemessenen Wirkungskreis vor mir sehen würde; daß dies aber, je länger man zögerte, desto schwerer für mich werden dürfte. Die erste Frucht dieser Unterhandlung aber war, daß man bei der letzten Großratserneuerung ein Gesetz machte, um Sie und mich von der Wahl auszuschließen. Denn daß dieses der einzige Zweck des Gesetzes über den Wohnsitz im Kanton als Wählbarkeitsbeding war, hat man mir von verschiedenen

---

[1] Siehe Nr. 2 des Briefwechsels, S. 35.

[2] Nr. 3 des Briefwechsels, S. 36.

[3] Wydler I 120 f.; 133.

Seiten her eingestanden."[1] Seine Freunde boten dann Rengger das Amt des Kantonsgerichtspräsidenten an. Er schlug das aus, weil er „kein Jota von Recht und besonders von aargauischem Recht verstünde" . . . . „Wäre ich in den Großen Rat ernannt worden, so hätte ich die Stelle angenommen und mich entschlossen, auch ohne andern Beruf mich im Kanton niederzulassen."[2]

Rengger wurde demnach von der aargauischen Regierung erst wieder zu Ehren gezogen, als die Existenz des Staates in Frage stand. Und als er sie in Wien so mannhaft verteidigte, schenkte ihm am 11. Dezember 1814 die Stadt-Gemeinde Aarburg ihr Bürgerrecht, um ihn als Mitglied in den Großen Rat wählen zu können.[3] Es ist bemerkenswert, daß gerade eine Gemeinde an der Berner Grenze dem Anwalte des Aargaus den Weg in die Staatsbehörde bahnte. Aarburg teilte dies sofort dem Kleinen Rate mit und ersuchte um Bestätigung der Bürgerrechtsurkunde. Sie schrieb:

Unsere Burgerschaft glaubt, es sey für unsern Kanton außerst ersprießlich und wichtig, wenn ein so hochverdienter Mann sein noch übriges thätiges Leben demselben widme, und hoffet, durch diesen Beschluß etwas beytragen zu können, Minister Rengger hierzu zu vermögen — wobey wir übrigens nicht verhehlen wollen, daß wir neben dem Wohl unsers Kantons im allgemeinen auch das besondere unseres Orts hierbey im Auge hatten.

Der Kleine Rat bestätigte am 12. Dezember den Bürgerbrief und schrieb der Stadt Aarburg:

In Beylage senden wir Ihnen die Urkunde, vermittelst welcher dem durch seine Kenntnisse und Denkungsart, als auch (s.) durch seine Verdienste um sein Vaterland ausgezeichneten Herrn Albrecht Rengger von Brugg gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik und dermaligen Deputierten Unseres Kantons während des Kongresses in Wien das Burgerrecht Ihrer Stadt zum Geschenk gemacht wird, mit Unserer Genehmigung versehen zurück, mit der Versicherung, daß

---

[1] Die Wahlordnung zu Erneuerung des Großen Raths, Gesetz vom 4. Christmonat 1807, enthielt folgende Bestimmung (§ 17): Um von einer Kreisversammlung zum direkten Mitgliede des Großen Raths ernennt werden zu können, muß man . . . . und im Kanton wohnhaft oder angesessen sein. — Sammlung der . . . . Aarg. Gesetze und Verordnungen, Aarau 1811, III. Band S. 112.

[2] Wydler II 155 f.

[3] Wydler I 162.

Wir die Absicht und Gesinnung, welche die Bürgerschaft von Aarburg zu diesem Geschenk bewog, bestens zu würdigen wissen. Gott mit Eüch![1]

Am 27. Dezember trug sodann der Kleine Rat dem Bezirksamt Zofingen auf, durch die Kreisversammlung ein Mitglied in den Großen Rat wählen zu lassen, weil Albrecht Bohnenblust von Aarburg aus dieser Behörde getreten war. Am 3. Januar 1815 ernannte die Kreisversammlung von Aarburg Doct. Albrecht Rengger an Platz (s.) des alt Ammann Bohnenblust zum direkten Mitgliede des Großen Rats für den Kreis Aarburg, und der Kleine Rat bestätigte die Wahlakte am 4. Januar.[2]

Diese Wahl nahm Rengger ohne Zögern an, während er sich für den Eintritt in die Regierung Bedenkzeit bis nach seiner Rückkehr erbat.[3] Aber nur in einem privaten Briefe an J. E. Feer vom 18. Hornung nannte er den entscheidenden Grund dieses Zögerns: er wolle ja gerne nach Kräften mitrudern, so lange dem Schiffe noch Gefahr drohe. „Allein ich möchte erst wissen, ob die neue Regierung auf eine Art zusammen gesetzt ist und sich so einrichtet, daß man hoffen darf, etwas Gutes daraus werden zu sehen. So könnte ich mich nicht entschließen, einer Nomadenregierung anzugehören, deren Mitglieder überall, außer da, wo sie sein sollen, anzutreffen sind. Die neuen Regierungsglieder haben große Verpflichtungen zu erfüllen; sie sollen die Meinung rechtfertigen, die man von dem Kanton zu geben gesucht hat; sie sollen den Schutz rechtfertigen, den er genießt, und mehr noch denn alles andere: sie sollen dem biedern aargauischen Volke die Treue lohnen, mit der es an seiner Selbständigkeit hängt. Das Wenigste, was man von ihnen fordern kann, ist, daß sie ganz für ihre Stellen leben."[4]

Obwohl er nach seiner Rückkehr aus Wien manches anders fand, als er es wünschte, übernahm Rengger die Regierungsstelle,

---

[1] Protok. des Kl. R. und Aktenbund I A 6, Nr. 42, des Staatsarchivs.

[2] Protokoll des Kl. Rates und Briefwechsel Nr. 43 S. 99. Nach J. E. Feer wäre die Wahl Renggers in den Großen Rat schon vor dem 25. Dez. 1814 erfolgt: Argovia XXII 128. Es muß hier irgend ein Irrtum vorliegen.

[3] Über die Ernennung Renggers in den Kl. R. siehe Nr. 38, S. 93, des Briefwechsels; Nr. 41 S. 95 f.; Nr. 43 S. 99. Die Aarauer Zeitung meldete die Wahlen in den Kl. R. schon am 27. Jan.

[4] Wydler II 209 f.

„um nicht von aller Welt und am Ende auch von mir selbst verdammt zu werden.“[1]

Am 8. Juni 1815 gab Rengger in der Sitzung des Kleinen Rates die urkundliche Erklärung ab, er werde seine bürgerlichen Rechte nur im Kanton Aargau ausüben.

Die Erhaltung des Kantons war dem Staatsmann Rengger nur Mittel zu dem Zwecke, einen modernen Rechtsstaat zu schaffen. Und nun mußte er selber Hand anlegen, um diesen Zweck zu erreichen.

Allerdings fand er in der Regierung „manches anders, als er sich vorgestellt hatte, besonders vielen von den frühern Regierungen zurückgebliebenen Sauerteig, weshalb er oft in den wichtigsten Ansichten von seinen Kollegen abwich.“[2] Aber er hoffte auf allmählige Besserung. Von der Festigkeit seiner modernen, republikanischen Grundsätze gibt folgender Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates einen kräftigen Beweis und zugleich ein kleines Beispiel vom alten Sauerteig.

Sitzung des Kleinen Rates vom 28. Juli 1815.

Art. 8. Aus vorwaltenden Betrachtungen wird dem alt Bärenwirt Rudolf Amsler von Schinznacht die Hälfte jener Geldstrafe von Einhundert Franken nachgelassen, welche ihm wegen verbotener Wirtschaft gerichtlich auferlegt wurde.

Art. 9. Aus besondern freundschaftlichen Rücksichten gegen die hohe Regierung des Standes Schaffhausen wird dem von ihr zur Gnade empfohlenen Fuhrhalter Georg Bäschlin die vom Bezirksgericht Brugg wegen Übertretung des Fuhrladungsgesetzes auferlegte Geldstrafe von 120 Fr. auf 50 vermindert und somit ein Nachlaß von 70 zugestanden.

Art. 10. Da in jedem wohlgeordneten Staate das Begnadigungsrecht nur als ein Hülfsmittel für die Unvollkommenheit der Gesetze angesehen und daher nur selten und nur in außerordentlichen Fällen ausgeübt wird. Da diesem Grundsatze zufolge das Begnadigungsrecht in peinlichen Fällen durch die bestehende Verfassung dem Großen Rat selbst vorbehalten ist. Da sich hieraus folgern läßt, daß, gleichwie dies beinahe allgemein und selbst in monarchischen Staaten beobachtet

[1] Wydler I 162.

[2] Siehe seinen Brief vom 30. Sept. 1815 bei Wydler II 220.

wird, die Begnadigung nur in peinlichen Fällen und keineswegs für Zucht-Polizeivergehen unter der gegenwärtigen Verfassung stattfinden könne. Da im Falle, wo über diese Auslegung der Verfassung Zweifel obwalten könnten, dieselben durch das Gesetz gelöst werden müßten und keine Behörde im Staat, ohne durch ein ausdrückliches Gesetz dazu bevollmächtigt zu sein, sich irgend ein Begnadigungsrecht anmaßen kann. Da in jedem Fall das Begnadigungsrecht nur über Strafurteile, die in letzter Instanz ergangen sind, kann ausgeübt werden, wenn anders nicht Willkür an der Stelle des Gesetzes herrschen und Verwirrung der öffentlichen Gewalten eintreten soll:

So hat der Unterzeichnete den zwei Begnadigungsbeschlüssen, die unter heutigem Datum der eine in Betreff des Fuhrmanns Georg Bäschlin von Schaffhausen, der andere in Betreff des Winkelwirts Hans Rudolf Amsler von Schinznacht ergangen sind — keineswegs beistimmen können, sondern darauf angetragen, daß die Bittsteller an ihren verfassungsmäßigen Richter, das Appellationsgericht, gewiesen werden. sig. Rengger.